

Erläuterung zum Ausfüllen des Erfassungsbogens zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Größe der an die städtische Regenwasser-Kanalisation angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen.

4. **Grundstücksgröße:** steht im Grundbuchauszug (Notarunterlagen), in Bauunterlagen oder ist beim Katasteramt zu erfragen
5. **bebaute und überbaute Fläche:** Alle auf einem Grundstück befindlichen Gebäude. Dazu zählen Wohnhäuser, gewerblich genutzte Gebäude, Nebengebäude wie Garagen, Gartenhäuser, Carports, Schuppen, überdachte Terrassen usw.
- 5.a hier ist die Summe der **bebauten Flächen** anzugeben, die über Dachrinnen oder Abläufe eine Verbindung zur Regenwasser-Kanalisation haben
6. **befestigte Fläche insgesamt:** Jede Form von befestigten Bodenflächen, dazu zählen: gepflasterte, asphaltierte, betonierte u.ä. versiegelte und verdichtete Flächen, aber auch Rasengittersteine, Ökopflaster, Schottertragschichten, die einen Anschluss an die Kanalisation haben, direkt oder indirekt. Hierzu zählen Zuwegungen, Zufahrten, Vorplätze, Terrassen, Park- und Stellplätze usw.
- 6.a **befestigten Fläche**, die über Abläufe, Drainagen, Rinnen, Rigolen usw. eine Verbindung zur Regenwasser-Kanalisation haben

Differenzieren Sie nun Ihre **angeschlossene befestigte Fläche** bei

6.b in **vollversiegelt** und/oder

6.c in **teilversiegelt**

(Summe 6.a = 6.b + 6.c!)

Die Flächen zu 5. bis 6.c werden durch Multiplikation von Länge und Breite ermittelt (=m²)
Die einzelnen Flächen werden jeweils auf volle m² gerundet.

Hinweise:

Vorrübergehende oder dauerhafte Einleitungen in Regentonnen durch eine umlegbare Klappe im Fallrohr oder in eine Zisterne (mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation) werden **nicht** als gebührenmindernd berücksichtigt.

Als **unmittelbar (direkt)** angeschlossen gelten Flächen, von denen Niederschlagswasser z.B. über eine Rohrleitung in die öffentliche Regenwasser-Kanalisation gelangen kann.

Als **mittelbar (indirekt)** einleitend bezeichnet man Flächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über Straßen, Einfahrten, Wege, Rinnen, Gräben usw. in die öffentliche Regenwasser-Kanalisation gelangen kann.

Sollten sich Änderungen zu den bereits erfassten abflusswirksamen Flächen auf Ihrem Grundstück ergeben, sind Sie verpflichtet, diese den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben binnen eines Monats zu melden.

Auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg (www.ratzeburg.de) finden Sie folgende Satzungen mit den jeweiligen Änderungssatzungen:

- **Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Abwassersatzung)**

- **Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Ausfüllhilfe zur Flächenerfassung (Schaubild)

Dieses Beispiel soll Ihnen bei der Ermittlung Ihrer Daten helfen.

Bebaute und überbaute Flächen:

Zu den überbauten Flächen gehören bei diesem Beispiel das Wohnhaus, Carport/Garage, Anbau, Vorbau u. Gartenhaus: $H + C + A + V + G$

Befestigte Flächen:

Zu den befestigten Grundstücksflächen bei diesem Beispiel zählen die Terrasse, die Zufahrt und die Wege: $T + Z + W$

